



Gemeinde Oberwil i. S.

**Kurtaxenreglement
(KTR)**

7. Dezember 2015

mit Änderung vom 4. Dezember 2017

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten. Soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz		Art. 1	3
Organisation		Art. 2	3
Steuerobjekt		Art. 3	3
Ansätze	1. Logiernacht	Art. 4	3
	2. Pauschalkurtaxe	Art. 5	3
Ansätze		Art. 6	4
Ausnahmen		Art. 7	4
Bezug	1. Beherbergende	Art. 8	4
	2. Gewerbliche Anbieter	Art. 9	4
	3. Eigentum / Dauermiete	Art. 10	5
Gästekarte	Art. 11	5	
Ablieferung		Art. 12	5
Veranlagung		Art. 13	5
Steuerrecht		Art. 14	5
Widerhandlungen		Art. 15	6
Andere Abgaben		Art. 16	6
Inkrafttreten		Art. 17	6

Die Gemeindeversammlung von Oberwil i. S. erlässt, gestützt auf das Organisationsreglement der Gemeinde Oberwil i. S. vom 5. Mai 2008 und Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000. folgendes Reglement:

Grundsatz	<p>Art. 1 Die Gemeinde Oberwil i.S. erhebt eine Kurtaxe.</p> <p>² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen Veranstaltungen und Vergünstigungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.</p> <p>³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>										
Organisation	<p>Art. 2 ¹ Oberwil Simmental Tourismus nachstehend Tourismusorganisation genannt, vollzieht dieses Reglement.</p> <p>² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen</p> <p>³ Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.</p> <p>⁴ Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.</p>										
Steuerobjekt	<p>Art. 3 ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Oberwil i. S., in der Gemeinde übernachten.</p> <p>² Grundeigentum in Oberwil i. S. befreit nicht von der Kurtaxe</p>										
Ansätze	<p>Art. 4 1. Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung Fr. 1.00 bis Fr. 4.00</p>										
1. Logiernacht	<p>a) in Ferienheimen. Gruppenunterkünften. Jugendherbergen, Fr. 1.00 bis Fr. 4.00</p> <p>2 Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte der Ansätze.</p>										
2. Pauschalkurtaxe	<p>Art. 5 ¹ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern</td> <td style="text-align: right;">Fr. 100.00 bis Fr. 200.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Wohnungen mit 3 Zimmern</td> <td style="text-align: right;">Fr. 150.00 bis Fr. 300.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern</td> <td style="text-align: right;">Fr. 200.00 bis Fr. 400.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) Alphütten und Weidstafel</td> <td style="text-align: right;">Fr. 100.00 bis Fr. 200.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) Wohnwagen/ Mobilheime</td> <td style="text-align: right;">Fr. 100.00 bis Fr. 200.00</td> </tr> </table> <p>² Küchen. Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen sowie Räume unter 7 m² gelten nicht als Zimmer.</p>	a) Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern	Fr. 100.00 bis Fr. 200.00	Wohnungen mit 3 Zimmern	Fr. 150.00 bis Fr. 300.00	Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern	Fr. 200.00 bis Fr. 400.00	b) Alphütten und Weidstafel	Fr. 100.00 bis Fr. 200.00	c) Wohnwagen/ Mobilheime	Fr. 100.00 bis Fr. 200.00
a) Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern	Fr. 100.00 bis Fr. 200.00										
Wohnungen mit 3 Zimmern	Fr. 150.00 bis Fr. 300.00										
Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern	Fr. 200.00 bis Fr. 400.00										
b) Alphütten und Weidstafel	Fr. 100.00 bis Fr. 200.00										
c) Wohnwagen/ Mobilheime	Fr. 100.00 bis Fr. 200.00										

Ansätze	<p>Art. 6 Der Gemeinderat legt die Ansätze im Rahmen dieses Reglements nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten in einer Verordnung fest.</p>
Ausnahmen	<p>Art. 7 Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Oberwil i. S. unentgeltlich übernachten b) Kinder unter 6 Jahren c) Beschäftigungsbedingte Wochen- und Kurzaufenthalter d) Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten e) Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Tourismuseinrichtungen nicht selbständig benützen können. f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung g) Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind. <p>² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.</p>
Bezug 1. Beherbergende	<p>Art. 8 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.</p> <p>² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.</p> <p>³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.</p>
2. Gewerbliche Anbieter	<p>Art. 9 ¹ Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.</p> <p>² Sie führen über die Kurtaxe einen Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.</p> <p>³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.</p>

	Art. 10
3. Eigentum / Angehörigen die Kurtaxe als Jahrespauschale verrechnet.	<p>¹ Den Eigentümern sowie den Dauermietern wird für sich und ihre Dauermiete</p> <p>²Angehörige im Sinne dieses Reglements sind: - Der Ehegatte des Eigentümers oder Dauermieters - deren Verwandten in gerader Linie - deren voll- und halbbürtigen Geschwister - deren Adoptiveltern, die Adoptivkinder und ihre Ehegatten</p> <p>³Werden Wohnungen, Zimmer oder Mobilheime entgeltlich Personen, die nicht Angehörige im Sinne dieses Reglements sind, überlassen, so haben sie die ordentliche Kurtaxe nach Art.4 zu entrichten.</p> <p>⁴ Personen die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.</p>
Gästekarte	<p style="text-align: center;">Art. 11</p> <p>¹ Gestützt auf die korrekte Anmeldung kann der Gast beim Beherberger oder beim Tourismusbüro eine Gästekarte beziehen.</p> <p>² Die Gästekarte berechtigt den Inhaber zur Benützung von Kurortseinrichtungen und Sportanlagen sowie zum Besuch von Veranstaltungen zu ermässigten Preisen. Die Tourismusorganisation führt ein Verzeichnis über die Vergünstigungen.</p>
Ablieferung	<p style="text-align: center;">Art. 12</p> <p>¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen: a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.</p> <p>² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.</p> <p>³ Die Tourismusorganisation verlangt wenn nötig auch die Rechtsöffnung bei der zuständigen Amtsstelle.</p>
Veranlagung	<p style="text-align: center;">Art. 13</p> <p>¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet. setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.</p> <p>² Wird die Anzahl der Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet. setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.</p>
Steuerrecht	<p style="text-align: center;">Art. 14</p> <p>¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.</p>

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.

Widerhandlungen Art. 15
¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.- bis 5000.- bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Andere Abgaben Art. 16
Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie allfällige weitere Abgaben (z B die Tourismusförderungsabgabe) sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten Art. 17
¹ Dieses Kurtaxenreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement vom 25. November 2000.

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Gemeinde Oberwil i. S. vom 7. Dezember 2015 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:


Andreas Gafner

Der Sekretär:


Ramon Kunz

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 5. November 2015 bis 6. Dezember 2015 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen in den Amtsanzeigern Nr. 45 und 49 vom 5. November 2015 und 3. Dezember 2015 bekannt.

Oberwil i.S., 7. Dezember 2015

Der Gemeindeschreiber:



Ramon Kunz

Änderung des Kurtaxenreglements Artikel 2

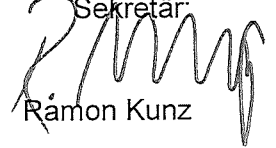
Die Änderung von Art. 2 des Kurtaxenreglements wurde an der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 beraten und angenommen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Präsident:


Michael Blatti

Sekretär:


Ramon Kunz

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeverwalter hat das Kurtaxenreglement vom 27. Oktober 2017 bis 1. Dezember 2017 bei der Gemeindeverwaltung Oberwil öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 2017 und Nr. 48 vom 30. November 2017 bekannt.

Der Gemeindeverwalter:

